

29.10.2019 - [Entscheidungen](#) Leitsätze

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 11.9.2019 – XII ZB 120/19

Begehrt der Rechtsmittelführer Verfahrenskostenhilfe, muss er in der Beschwerdeinstanz mit der Ablehnung des Verfahrenskostenhilfesuchs wegen fehlender Bedürftigkeit rechnen, wenn sich nach der erstinstanzlichen Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wesentliche Änderungen ergeben haben (Fortführung von *BGH*, Beschluss v. 14.5.2013 – II ZB 22/11 -, juris).

Anm. d. Red.: Die Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ.